

Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 02.10.2019 Nr. 40

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Zustellung 846

Feststellung gem. § 5 UVPG¹; 847
 Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Herstellung
 der ökologischen Durchgängigkeit des Oberlaufes
 der Sieber nördlich von Herzberg-
 Wehr Schleiferei Sieber II

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen
 Vergnügungssteuersatzung 848

Flecken Bovenden
 Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das
 Haushaltsjahr 2018 855

Stadt Osterode am Harz
 Bekanntmachung über die Einziehung von Wegeflächen
 mit Lageplan 857

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die
 Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz
 (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15.12.2017 859

Samtgemeinde Radolfshausen
 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von
 Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für
 die Abwasserbeseitigung 860
 (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Realgemeinde und Forstgenossenschaft Pöhlde</u> Außerordentliche Mitgliederversammlung der Forstgenossenschaft Pöhlde am 11.10.2019	861
Außerordentliche Mitgliederversammlung der Realgemeinde Pöhlde am 11.10.2019 und am 16.10.2019	862
<u>Unterhaltungsverband Münden</u> Gewässerschau 2019	863

Fachbereich Bauen
Fachdienst Bauaufsicht

LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Öffentliche Zustellung

Gem. § 10 VwZG i.V.m. § 1 NVwZG in den z. Zt. geltenden Fassungen

**Herrn
Valdas Jovaisa
Birstoino 18
66227 Druskininkai / REPUBLIK LITAUEN**

Es ist ein Verwaltungsakt des Landkreises Göttingen vom 27.09.2019 – 60-343-10 – betreffend bauaufsichtlicher Maßnahmen bzgl. des Grundstückes Mühlenstraße 8 in Bilshausen (Flur 15, Flurstück 136) erlassen worden.

Das Schreiben kann beim Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, im Zimmer 312, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, eingesehen werden.

Das Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt; die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Göttingen, den 27.09.2019

Im Auftrage



Bretthauer

Servicezeiten:

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Do 13:30 – 16:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache

Göttingen,
27.09.2019

Auskunft erteilt:
Frau Bretthauer

E-Mail:
Bretthauer
@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551 525 2403

Fax:
0551 525 2178

Zimmer: 312

**Datum und Zeichen Ihres
Schreibens/Antrags:**

Mein Zeichen:
60 - 343 - 10

Standort:
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92
BIC: NOLA DE 21 GOE

Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02 2635 1015 0003 2044 76
BIC: NOLA DE 21 HZB

Kreis- und Stadtparkasse Münden
IBAN: DE04 2605 1450 0000 0065 10
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35 2605 1260 0000 1219 62

**Feststellung gem. § 5 UVPG¹;
Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit
des Oberlaufes der Sieber nördlich von Herzberg – Wehr Schleiferei Sieber II**

Das Niedersächsische Forstamt Riefensbeek hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers im Zusammenhang mit der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Oberlaufes der Sieber nördlich von Herzberg beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt.

Durch den Rückbau der baufälligen Stauanlage inklusive des Betriebsgrabenzulaufes wird ein wesentlicher Beitrag zur Gestaltung der ökologischen Durchgängigkeit der Sieber geleistet.

Zugleich wird durch die Vergrößerung des Abflussprofils ein besserer Hochwasserschutz für die Anlieger erreicht.

Eine Beeinträchtigung der UVP- Schutzgüter wird nur kurzfristig während der Bauarbeiten erfolgen, welche durch die erteilten Nebenbestimmungen nur als geringfügig zu werten sind.

Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in der Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.
Schütte

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Vergnügungssteuersatzung des Flecken Adelebsen

Aufgrund der §§ 6, 58, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Abgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung vom 26.09.2019 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Der Flecken Adelebsen – im folgenden „Gemeinde“ genannt - erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Kampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von Wetterterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und –automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen, Spielgeräte in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Zu den Spielgeräten im vorgenannten Sinne gehören auch Musikautomaten.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. die entgeltliche und unentgeltliche Benutzung von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Schützenfesten, Kirmessen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen auf Schützen, Kirmes-, Volksfesten oder ähnlichen Festen;
3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 14 angegeben worden ist;

5. Veranstaltungen die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber steht.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner ist auch
1. der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
 2. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 3. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (4) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
1. Kartensteuer,
 2. Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 3. Spielgerätesteuer.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung und endet mit Beendigung der Veranstaltung.

(2) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes und endet mit der Außerbetriebnahme des Spielgerätes.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser Monat bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten mitzurechnen.

(4) Der Betreiber hat die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme eines Spielgerätes umgehend, spätestens bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats, schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Ebenfalls ist der Austausch eines Spielgerätes gegen ein gleichartiges Gerät anzuzeigen.

§ 6

Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

(2) Bei Geräten im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

(3) Die Gemeinde kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 7

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 6 Absätze 1 und 3 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 6 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 8

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger ist. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese außer Ansatz zu lassen. Die Eintrittskarten müssen fortlaufend nummeriert sein und das Entgelt angeben. Über die ausgegebenen Karten ist ein Nachweis zu führen.

(2) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(3) Bei der Spielgerätesteuer ist für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Bruttokasse (incl. der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Röhrennachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Der Steuersatz bemisst sich in diesem Fall nach § 9 Absatz 3.

(4) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit ist Bemessungsgrundlage die Anzahl der aufgestellten Apparate und Automaten. In diesem Fall wird die Steuer pauschal nach § 9 Abs. 4 erhoben. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§9

Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer beträgt der Steuersatz

- | | |
|--|-----------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 v. H., |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3 | 20 v. H. |

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 1,00 Euro |
| 2. bei allen anderen Veranstaltungen | 2,00 Euro |

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

(3) Bei der Spielgerätesteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 8 Abs. 3) beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.

(4) Bei der Spielgerätesteuer für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 8 Abs. 4) beträgt der Steuersatz für jedes Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat bei

- | | |
|---|----------|
| 1. Musikautomaten | 15 Euro |
| 2. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen | 40 Euro |
| 3. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Vereinshäusern oder ähnlichen Räumen | 20 Euro |
| 4. Elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 20 Euro |
| 5. Geräten mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die zur Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (unabhängig vom Aufstellungsort) | 200 Euro |

Bei dem Austausch eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit gegen ein gleichartiges Gerät wird die Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 10

Steueranmeldung und Steuerfestsetzung

(1) Sofern die Besteuerung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt, ist für die Steueranmeldung der von der Gemeinde Adelebsen vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes die Steueranmeldung abzugeben. Der Steueranmeldung sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.

Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 setzt die Gemeinde nach Mitteilung der in § 8 Abs. 1 aufgeführten Angaben die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Die Mitteilung ist innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(3) Gibt der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab, so setzt die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO) und Verspätungszuschläge festzusetzen.

§ 11

Fälligkeiten, Sicherheitsleistung

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhobenen Steuern werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Steuerbetrag ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 6 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(3) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 5 und 6 wird die Steuer in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats fällig. Beginnt die sachliche Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist eine Nachzahlung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Betreiber als Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens die

Bezeichnung des Gerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Dies gilt auch für Ersatzapparate.

(2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

(3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr.1 bis 4 spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer der dazu genutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei Überprüfung dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 5 Abs. 4 und § 11 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 2 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.
- (2) Die bisherige Vergnügenssteuersatzung der Gemeinde Adelebsen vom 18.05.1989 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 20.12.2001 tritt außer Kraft.

Adelebsen, den 26.09.2019

Flecken Adelebsen
Der Bürgermeister


(Erase)





Flecken Bovenden

Bekanntmachung

Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 06.09.2019 zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

Dieser Beschluss ist gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 mit dem Rechenschaftsbericht und des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom

04.10.2019 bis 14.10.2019
im Rathaus des Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden
Zimmer 110

während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Bürgermeister

Brandes

**Auszug aus der Niederschrift
der 20. Sitzung des Gemeinderates in der Wahlperiode 2016/2021
am 06.09.2019, Rathaus Bovenden, Großer Sitzungssaal**

Tagesordnungspunkt 21: BV/558/2019

Jahresabschluss 2018

Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters sowie Unterrichtung über über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2018

Zur Sachverhaltsdarstellung wird auf die mit der Einladung zu der heutigen Sitzung allen Ratsmitgliedern verfügbar gemachte Vorlage BV/558/2019 sowie die Anlagen verwiesen.

Bürgermeister Brandes trägt den Sachverhalt ausführlich vor und verweist auf die einstimmigen Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses und des Verwaltungsausschusses. Bürgermeister Brandes bedankt sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Flecken Bovenden, insbesondere bei der Kämmerei für die gute Arbeit. Der Flecken Bovenden ist die erste Gemeinde im Landkreis Göttingen, die nach dem Umstieg auf die Doppik sämtliche Jahresabschlüsse nachgeholt hat.

Beigeordneter Magull weist auf die ausführlichen Beratungen im Finanzausschuss hin und dankt den Mitarbeitenden der Kämmerei, insbesondere dem Kämmerer, Herrn Kiefer. Die Entlastung des Bürgermeisters kann uneingeschränkt ausgesprochen werden.

Ratsherr Bodenburg spricht ebenfalls seinen Dank an die Kämmerei sowie Ersten Gemeinderat Kiefer aus.

1. stellv. Bürgermeister Adam bedankt sich ebenfalls bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Flecken Bovenden für die hervorragende Arbeit. Aus seiner Tätigkeit im Kreistag des Landkreises Göttingen ist ihm bekannt, dass der Flecken Bovenden als erste Gemeinde sämtliche Jahresabschlüsse nach dem Doppikumstieg erarbeitet hat.

Bürgermeister Brandes nimmt an der Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt aufgrund des Mitwirkungsverbots (§§ 41, 54 NKomVG) nicht teil.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Der TOP wurde mit 27 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.



Bekanntmachung
über die Einziehung von Wegefächern

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Osterode am Harz vom 26.09.2019 werden die nachstehend aufgeführten Wegefächern gemäß § 8 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 112) eingezogen:

- Gemarkung Osterode am Harz, Flur 12 Flurstück 99/42, Teilfläche ca. 11 qm und
- Gemarkung Osterode am Harz, Flur 12 Flurstück 99/45, Teilfläche ca. 18 qm

Die vorgenannten Flächen sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Die Einziehung erfolgt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen.

Gegen die Einziehung der genannten Flächen ist die Klage zulässig.

Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, zu erheben.

Osterode am Harz, den 27. September 2019

Der Bürgermeister
gez. Becker

2. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 2019, 70), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 15. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Seite 1922) beschlossen.

Artikel I

1. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

Reinigungsstufe R 1	4,42 €
Reinigungsstufe R 2	2,21 €
Winterdienst W	1,66 €

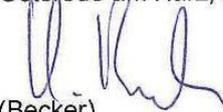
Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Osterode am Harz, den 30.09.2019


(Becker)
Bürgermeister



**3. Nachtrag zur Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die
Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Radolfshausen
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Auf Grund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgenden 3. Nachtrag zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel I

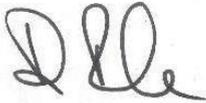
§ 14 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je m³ Abwasser 2,50 €.

Artikel II

Artikel I tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Ebergötzen, 01.10.2019



(Arne Behre)
Samtgemeindegemeindevorstand



**Außerordentliche Mitgliederversammlung der
Forstgenossenschaft Pöhle**
am Freitag, dem 11. Oktober 2019 um 19:00 Uhr in der Gaststätte Andres

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der anwesenden Mitglieder durch Liste, der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Informationen des 1. Vorsitzenden
 - a. Zur allgemeinen Situation der Forstgenossenschaft
 - b. Zur Auflösung der Realgemeinde Pöhle
4. Beschlussfassung über Ankauf von Flächen der Realgemeinde Pöhle
5. Verschiedenes

Dietmar Steinmetzer

1. Vorsitzender

Außerordentliche Mitgliederversammlung der Realgemeinde Pöhlde

**am Freitag, dem 11. Oktober 2019 im Anschluss an die Mitgliederversammlung der
Forstgenossenschaft Pöhlde um ca. 19:30 Uhr in der Gaststätte Andres
Sollte die erforderliche Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmrechte für die
Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 5 nicht gegeben sein, findet eine erneute
Mitgliederversammlung am 16.10.2019 um 19:00 Uhr in der Gaststätte Andres statt.
Diese Einladung gilt ebenfalls für diese Versammlung.
Beschlüsse in der erneuten Versammlung können hier mit einfacher Mehrheit der
anwesenden Stimmrechte gefasst werden.**

Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen am 11. und 16.10.2019

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der anwesenden Mitglieder durch Liste, der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Informationen des 1. Vorsitzenden
 - a. Zur allgemeinen Situation der Realgemeinde Pöhlde
 - b. Zur Auflösung der Realgemeinde Pöhlde
4. Aussprache zu den Ausführungen des 1. Vorsitzenden
5. Beschlussfassung über den Verkauf der Grundflächen der Realgemeinde Pöhlde an die Forstgenossenschaft Pöhlde
6. Beschlussfassung über die Auflösung der Realgemeinde Pöhlde
7. Beschlussfassung über die Auszahlung des Verbandsvermögens an die Mitglieder
8. Verschiedenes

Dietmar Steinmetzer

1. Vorsitzender

Unterhaltungsverband MÜNDEN

Bekanntmachung der Gewässerschau 2019

Der Unterhaltungsverband Münden führt gemäß Satzung die Gewässerschau 2019 wie folgt durch:

Schaubezirk I Untergerecht:

Montag, 14. Oktober 2019
Schaubereich: *Ilksbach, Nieme, Schede*
Beginn: 08.00 Uhr, Hedemünden

Schaubezirk II Obergericht:

Montag, 14. Oktober 2019
Schaubereich: *Ingelheimbach, Nie.ste,*
Wandersteinbach, Wellebach
Beginn: 12.30 Uhr, Uschlag

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Nähere Informationen erteilt die Geschäftsstelle auf Anfrage.

gez. Kaduhr
(Verbandsvorsteher und Schauführer)

gez. Lampert
(Geschäftsführer)